

Stand 21.08.2020

Grundlage ist der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020“ des Hessischen Kultusministeriums ergänzt durch Informationen des Gesundheitsamtes Kassel vom 20. August 2020

Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen

- **Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Oskar-von-Miller-Schule nicht betreten.** Die Hinweise des Ministeriums „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten und wurden auf der Homepage veröffentlicht.
- **Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren.** Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 Kontakt aufzunehmen.
- **Freistellung von Infizierten und deren Kontaktpersonen**
In der 2. Corona-Verordnung des Landes in §3, Abs. 2 heißt es:
„Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“
Daraus resultiert, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch wenn sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind (direkter Kontakt), von der Schule freizustellen sind, wenn jemand aus ihrem Haushalt Kontaktperson der Kategorie 1 ist. Die Kinder und Jugendlichen sind allerdings nicht in Quarantäne, sie dürfen sich frei bewegen und nur die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten.
- **In den Schulgebäuden u. -gelände der OvM sowie in allen Räumen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auch im Unterricht sollte das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung fortgeführt werden. Davon kann immer dann abgewichen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.**
Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.
Wir, das Kollegium bestätigt durch den Schulvorstand, haben uns zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung selbst verpflichtet und bitten alle, die sich in der Schule aufhalten, diese Verpflichtung miteinzugehen. Über die geltende Rechtslage hierzu (s.u.) sind wir uns im Klaren. Wir tun dies dennoch, um ein Infektionsrisiko soweit wie möglich zu minimieren und um uns alle zu schützen.
- **Befreiung von der Maskenpflicht**
Liegt die Bescheinigung eines Arztes (Attest) vor, nach der das Tragen einer Maske für eine Schülerin oder einen Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, muss das so hingenommen und das Kind dennoch beschult werden. In diesen Fällen reicht dann das ärztliche Attest aus, dieses sollte natürlich in der Schule vorgelegt und dort dokumentiert werden. Ein amtsärztliches Attest ist dann nicht mehr notwendig.

- **Maskenpflicht im Unterricht**

Laut §3 Abs.1 der 2. Corona-Verordnung ist **auf dem Schulgelände**, außerhalb der Klassenräume, **eine MNB zu tragen**. Dort heißt es: „In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen; § 1a Satz 3 findet Anwendung“. Das Gesundheitsamt hat Informationen erhalten, dass dies nicht alle Schulen umsetzen, sondern vielmehr angeordnet wurde, die MNB auch im Unterricht getragen werden muss. Das HMSI wies jedoch am 19.08.2020 nochmals darauf hin, dass diese Maskenpflicht nur durch eine Allgemeinverfügung der Kommune angeordnet werden kann. (Bisher gibt es in Hessen lediglich zwei Gemeinden, die dies umgesetzt haben.)

- **Visiere statt Masken**

In Hessen sind Visiere der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) gleichgesetzt.

Bestehen Schüler und Eltern darauf, ein Visier statt einer MNB zu tragen, sollten Schulleitungen die betreffenden Personen gut informieren und darauf hinweisen, dass der Schutz der Mitschüler, Lehrer, Personal nur durch die enganliegende Bedeckung gegeben ist. Aus medizinischer Sicht wird das Tragen der Visiere nie empfohlen.

- **Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln**

Darüber hinaus bitte auch beachten: Krankheitserreger können leicht von den Händen an die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund gelangen. Vermeiden Sie es, sich ins Gesicht zu fassen.

- **Einhalten der Husten- und Niesetikette**

Viren und Bakterien werden auch durch Tröpfcheninfektion verbreitet, das heißt, sie werden beim Husten und Niesen in kleinsten Tröpfchen versprüht. Es ist daher wichtig, nicht in die Hand niesen oder husten, sondern in die Armbeuge.

- **gründliche Händehygiene**

Beim Betreten der Unterrichtsräume ist eine gründliche Händehygiene (Händewaschen oder auch Handdesinfektion) vorzunehmen. Die Lernenden werden von den Lehrkräften entsprechend informiert.

- **Laufrichtungen beachten**

Die ausgewiesenen Laufrichtungen in Fluren, Treppenhäusern und der Cafeteria sind zu beachten.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume der Oskar-von-Miller-Schule.

So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- **Lüften**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. **Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung** bzw. Querlüftung durch **geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen**, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

- **Reinigung**

Es erfolgt eine **regelmäßige Reinigung der Schulgebäude und der Räume**.

In den genutzten Räumen werden die **direkten Kontaktflächen** z. B. Griffbereiche, Türgriffe, Wasserhähne, Tischoberflächen, Handläufe, Schalter und Druckknöpfe **täglich mit einem tensidhaltigen Reiniger gereinigt. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich**, die Unterhaltsreinigung mit einem tensidhaltigen Reiniger reicht aus, so auch die Empfehlungen des RKI.

- **Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.

Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband notwendig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Lernenden des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden, sofern dabei alle Beteiligten einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wo immer möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Corona-Warn-App

Wir empfehlen allen Angehörigen der Schulgemeinschaft die Installationen der offiziellen Corona-Warn-App, denn **diese App kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn möglichst viele Personen sie nutzen**. Durch die App können Kontakte von Infizierten und Nicht-Infizierten schnell erkannt werden. Menschen, die sich möglicherweise angesteckt haben, können sich rasch in Isolation begeben ohne Freunde oder Mitmenschen anzustecken.



Entsprechend den aktuellen Erfordernissen und Anweisungen des HKM sind die bestehenden Regelungen anzupassen und zu überarbeiten.